



Amtsblatt der Gemeinde

Förritz

Gemeindeverwaltung Förritz, Ortsstraße 13, 96524 Förritz
Telefon: 03675/4093-0
Fax: 03675/4093-21

E-Mail: info@foeritz.de

<http://www.foeritz.de>

2011

Ausgegeben zu Förritz, den 28. April 2011

Nr. 5

AMTLICHER TEIL:

Seite

Beschlüsse des Gemeinderates Förritz:

14.04.2011	Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der 15. Sitzung des Gemeinderates Förritz vom 10.03.2011	22
14.04.2011	Beschluss über die Bestätigung zur Veröffentlichung der in der Gemeinderatssitzung am 10.03.2011 gefassten nicht öffentlichen Beschlüsse	22
10.03.2011	Genehmigung der Niederschrift des nicht öffentlichen Teils der 14. Sitzung des Gemeinderates Förritz vom 17.02.2011	22
10.03.2011	Beschluss eines Antrages auf Aufnahme in den Bedarfsplan der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Förritz	22
10.03.2011	Löschung der im Grundbuch von Mupperg Blatt 306 in Abteilung II unter lfd. Nr. 1 eingetragenen Auflassungsvormerkung für die Gemeinde Förritz	22
10.03.2011	Beschluss über den Abschluss einer Vereinbarung zur Dienstbarkeitsbestellung mit Eintragungsbe- willigung zugunsten des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg	23
14.04.2011	Beschluss über die Billigung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Vorhaben- und Er- schließungsplan „Errichtung einer Fischzuchtanlage“ im OT Mogger, Teilfläche des Flurstücks-Nr. 337/10 und Flurstück-Nr. 337/8 Gemarkung Mogger der Herren Christian Bauer und Heiko Schwämm- lein (Planungsstand, Begründung und Umweltbericht vom 05.04.2011) sowie Beschlussfassung zur öffentlichen Auslegung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange	23

Beschlüsse der Ausschüsse des Gemeinderates Förritz:

Haupt- und Finanzausschuss:

06.04.2011	Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der 21. Sitzung des Haupt- und Finanzaus- schusses des Gemeinderates Förritz vom 22.03.2011	23
06.04.2011	Beschluss über die Bestätigung zur Veröffentlichung der in der Haupt- und Finanzausschusssitzung am 22.03.2011 gefassten nicht öffentlichen Beschlüsse	23
22.03.2011	Genehmigung der Niederschrift des nicht öffentlichen Teils der 20. Sitzung des Haupt- und Finanzaus- schusses des Gemeinderates Förritz vom 22.02.2011	24

Bau- und Umweltausschuss:

29.03.2011	Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der 10. Sitzung des Bau- und Umweltausschusses des Gemeinderates Förritz vom 14.12.2010	24
29.03.2011	Beschluss über die Bestätigung zur Veröffentlichung der in der Bau- und Umweltausschusssitzung am 14.12.2010 gefassten nicht öffentlichen Beschlüsse	24
14.12.2010	Genehmigung der Niederschrift des nicht öffentlichen Teils der 9. Sitzung des Bau- und Umweltaus- schusses des Gemeinderates Förritz vom 04.11.2010	24
14.12.2010	Gemeindliches Einvernehmen zu Bauunterlagen	24

Amtliche und öffentliche Bekanntmachungen:

•	Bekanntmachung des Amtsgerichtes Sonneberg – Terminbestimmung	25
•	Information der Friedhofsverwaltung der Gemeinde Förritz zur Prüfung der Standfestigkeit der Grabmale	26
•	Amtliche Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Vorhaben- und Erschließungsplan „Errichtung einer Fischzuchtanlage“ im OT Mogger nach § 3 Abs. 2 BauGB.....	26
•	Amtliche Bekanntmachung der Sitzungen des Gemeinderates Förritz und seiner Ausschüsse	27

ÖFFENTLICHER TEIL:

Informationen aus den Vereinen unserer Gemeinde und Nachbargemeinden
Kirchliche Nachrichten

AMTLICHER TEIL

BESCHLÜSSE des Gemeinderates Föritz

Gemeinderat Föritz Beschluss-Nr. 118/16/2011
vom 14.04.2011

**Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen
Teils der 15. Sitzung des Gemeinderates Föritz
vom 10.03.2011**

Aufgrund des § 42 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung -ThürKO-) vom 16. August 1993 (GVBl. Seite 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Seite 41) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2010 (GVBl. S. 113, 114) beschloss der Gemeinderat Föritz in seiner Sitzung am 14.04.2011, die Niederschrift des öffentlichen Teils der 15. Sitzung des Gemeinderates Föritz vom 10.03.2011 zu genehmigen.

Rosenbauer
Bürgermeister

Gemeinderat Föritz Beschluss-Nr. 119/16/2011
vom 14.04.2011

**Beschluss über die Bestätigung zur Veröffentlichung
der in der Gemeinderatssitzung am 10.03.2011
gefassten nicht öffentlichen Beschlüsse**

Aufgrund des § 40 Abs. 2 Satz 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung -ThürKO-) vom 16. August 1993 (GVBl. Seite 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Seite 41)) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2010 (GVBl. S. 113, 114) beschloss der Gemeinderat Föritz in seiner Sitzung am 14.04.2011, die nachfolgenden in nicht öffentlicher Sitzung am 10.03.2011 gefassten Beschlüsse im nächsten Amtsblatt der Gemeinde Föritz zu veröffentlichen:

Beschluss-Nr. 114/15/2011 vom 10.03.2011

Genehmigung der Niederschrift des nicht öffentlichen Teils der 14. Sitzung des Gemeinderates Föritz vom 17.02.2011

Beschluss-Nr. 115/15/2011 vom 10.03.2011

Beschluss eines Antrages auf Aufnahme in den Bedarfsplan der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Föritz

Beschluss-Nr. 116/15/2011 vom 10.03.2011

Löschung der im Grundbuch von Mupperg Blatt 306 in Abteilung II unter lfd. Nr. 1 eingetragenen Auflassungsvormerkung für die Gemeinde Föritz

Beschluss-Nr. 117/15/2011 vom 10.03.2011

Beschluss über den Abschluss einer Vereinbarung zur Dienstbarkeitsbestellung mit Eintragungsbewilligung zugunsten des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg

Rosenbauer
Bürgermeister

Gemeinderat Föritz Beschluss-Nr. 114/15/2011
vom 10.03.2011

**Genehmigung der Niederschrift des nicht
öffentlichen Teils der 14. Sitzung des Gemeinderates
Föritz vom 17.02.2011**

Aufgrund des § 42 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung -ThürKO-) vom 16. August 1993 (GVBl. Seite 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Seite 41) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2010 (GVBl. S. 113, 114) beschloss der Gemeinderat Föritz in seiner Sitzung am 10.03.2011, die Niederschrift des nicht öffentlichen Teils der 14. Sitzung des Gemeinderates Föritz vom 17.02.2011 zu genehmigen

Rosenbauer
Bürgermeister

Gemeinderat Föritz Beschluss-Nr. 115/15/2011
vom 10.03.2011

**Beschluss eines Antrages auf Aufnahme in den
Bedarfsplan der Kindertageseinrichtungen der
Gemeinde Föritz**

Aufgrund des § 26 Abs. 2 Nr. 13 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung -ThürKO-) vom 16. August 1993 (GVBl. Seite 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Seite 41)) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2010 (GVBl. S. 113, 114) beschloss der Gemeinderat Föritz in seiner Sitzung am 10.03.2011 den Antrag vom Landkindergarten Mogger, vertreten durch Frau Gudrun Rebhan, auf Aufnahme in den Bedarfsplan der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Föritz für das Kindergartenjahr 2011/2012 abzulehnen.

Ein freiwilliger Zuschuss durch die Gemeinde Föritz in Höhe der Landespauschale wird nicht gezahlt.

Bemerkung: Aufgrund des § 38 ThürKO waren keine Mitglieder des Gemeinderates von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

Rosenbauer
Bürgermeister

Gemeinderat Föritz Beschluss-Nr. 116/15/2011
vom 10.03.2011

**Löschung der im Grundbuch von Mupperg
Blatt 306 in Abteilung II unter lfd. Nr. 1
eingetragenen Auflassungsvormerkung für die
Gemeinde Föritz**

Der Gemeinderat Föritz beschloss in seiner Sitzung am 10.03.2011:

Löschungsbewilligung

Im Grundbuch von Mupperg, Blatt 306, ist in Abteilung II unter lfd. Nr. 1 für die Gemeinde Föritz eine Auflassungsvormerkung (Anspruch ist bedingt) eingetragen. Die Gemeinde Föritz bewilligt die Löschung im Grundbuch auf allen damit belasteten Grundbuchblättern auf Kosten der Eigentümer.

Rosenbauer
Bürgermeister

Gemeinderat Föritz Beschluss-Nr. 117/15/2011
vom 10.03.2011

Beschluss über den Abschluss einer Vereinbarung zur Dienstbarkeitsbestellung mit Eintragungsbewilligung zugunsten des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg

Aufgrund des § 26 Abs. 2 Nr. 13 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung –ThürKO-) vom 16. August 1993 (GVBl. Seite 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Seite 41)) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2010 (GVBl. S. 113, 114) beschloss der Gemeinderat Föritz in seiner Sitzung am 10.03.2011, eine Vereinbarung zur Dienstbarkeitsbestellung mit Eintragungsbewilligung zugunsten des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg abzuschließen.

Bemerkung: Aufgrund des § 38 ThürKO waren keine Mitglieder des Gemeinderates von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

Rosenbauer
Bürgermeister

Gemeinderat Föritz Beschluss-Nr. 121/16/2011
vom 14.04.2011

Beschluss über die Billigung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Vorhaben- und Erschließungsplan „Errichtung einer Fischzuchtanlage“ im OT Mogger, Teilfläche des Flurstücks-Nr. 337/10 und Flurstück-Nr. 337/8 Gemarkung Mogger der Herren Christian Bauer und Heiko Schwämmlein (Planungsstand, Begründung und Umweltbericht vom 05.04.2011) sowie Beschlussfassung zur öffentlichen Auslegung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Aufgrund des § 26 Abs. 2 Nr. 13 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung –

ThürKO -) vom 16. August 1993 (GVBl. Seite 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Seite 41) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2010 (GVBl. S. 113, 114) beschloss der Gemeinderat Föritz in seiner Sitzung am 14.04.2011:

1. Der Bebauungsplanentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Vorhaben- und Erschließungsplan „Errichtung einer Fischzuchtanlage“ im OT Mogger, Teilfläche des Flurstücks-Nr. 337/10 und Flurstück-Nr. 337/8 Gemarkung Mogger der Herren Christian Bauer und Heiko Schwämmlein (Planungsstand, Begründung und Umweltbericht vom 05.04.2011) werden in der vorliegenden Fassung gebilligt.
2. Der Bebauungsplanentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Vorhaben- und Erschließungsplan und Grünordnung sowie der Erläuterungsbericht werden nach § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit

vom 09. 05. bis 10. 06.2011

in der Gemeindeverwaltung Föritz, Bau- und Ordnungsamt während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen zu dem Entwurf schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden.

3. Die Träger öffentlicher Belange sind von der Auslegung zu benachrichtigen.

Bemerkung: Aufgrund des § 38 ThürKO war kein Mitglied des Gemeinderates von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

Rosenbauer
Bürgermeister

BESCHLÜSSE der Ausschüsse des Gemeinderates Föritz

Haupt- und Finanzausschuss des Gemeinderates Föritz Beschluss-Nr. H 61/22/2011
vom 06.04.2011

Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der 21. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses des Gemeinderates Föritz vom 22.03.2011

Aufgrund des § 42 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung –ThürKO-) vom 16. August 1993 (GVBl. Seite 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Seite 41) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2010 (GVBl. S. 113, 144) beschloss der Haupt- und Finanzausschuss des Gemeinderates Föritz in seiner Sitzung am 06.04.2011, die Niederschrift des öffentlichen Teils der 21. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses des Gemeinderates Föritz vom 22.03.2011 zu genehmigen.

Rosenbauer
Bürgermeister

Haupt- und Finanzausschuss des Gemeinderates Föritz Beschluss-Nr. H 62/22/2011
vom 06.04.2011

Beschluss über die Bestätigung zur Veröffentlichung der in der Haupt- und Finanzausschusssitzung am 22.03.2011 gefassten nicht öffentlichen Beschlüsse

Aufgrund des § 40 Abs. 2 Satz 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung –ThürKO-) vom 16. August 1993 (GVBl. Seite 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Seite 41) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2010 (GVBl. S. 113, 144) beschloss der Haupt- und Finanzausschuss des Gemeinderates Föritz in seiner Sitzung am 06.04.2011, den nachfolgenden in nicht öffentlicher Sitzung am 22.03.2011 gefassten Beschluss im nächsten Amtsblatt der Gemeinde Föritz zu veröffentlichen:

Beschluss-Nr. H 60/21/2011 vom 22.03.2011
Genehmigung der Niederschrift des nicht öffentlichen Teils der 20. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses des Gemeinderates Föritz vom .02.2011

Rosenbauer
Bürgermeister

Haupt- und Finanzausschuss Beschluss-Nr. H 60/21/2011
des Gemeinderates Föritz vom 22.03.2011

Genehmigung der Niederschrift des nicht öffentlichen Teils der 20. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses des Gemeinderates Föritz vom 22.02.2011

Aufgrund des § 42 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO-) vom 16. August 1993 (GVBl. Seite 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Seite 41) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2010 (GVBl. S. 113, 144) beschloss der Haupt- und Finanzausschuss des Gemeinderates Föritz in seiner Sitzung am 22.03.2011, die Niederschrift des nicht öffentlichen Teils der 20. Sitzung des Haupt- und Finanz Finanzausschusses des Gemeinderates Föritz vom 22.02.2011 zu genehmigen.

Rosenbauer
Bürgermeister

Bau- und Umweltausschuss Beschluss-Nr. B 61/11/2011
des Gemeinderates Föritz vom 29.03.2011

Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der 10. Sitzung des Bau- und Umweltausschusses des Gemeinderates Föritz vom 14.12.2010

Aufgrund des § 42 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO-) vom 16. August 1993 (GVBl. Seite 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Seite 41) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2010 (GVBl. S. 113, 144) beschloss der Bau- und Umweltausschuss des Gemeinderates Föritz in seiner Sitzung am 29.03.2011, die Niederschrift des öffentlichen Teils der 10. Sitzung des Bau- und Umweltausschusses des Gemeinderates Föritz vom 14.12.2010 zu genehmigen.

Rosenbauer
Bürgermeister

Bau- und Umweltausschuss Beschluss-Nr. B 62/11/2011
des Gemeinderates Föritz vom 29.03.2011

Beschluss über die Bestätigung zur Veröffentlichung der in der Bau- und Umweltausschusssitzung am 14.12.2010 gefassten nicht öffentlichen Beschlüsse

Aufgrund des § 40 Abs. 2 Satz 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO-) vom 16. August 1993 (GVBl. Seite 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Seite 41) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2010 (GVBl. S. 113, 144) beschloss der Bau- und Umweltausschuss des Gemeinderates Föritz in seiner Sitzung am 29.03.2011, die nachfolgenden in der nicht öffentlichen Sitzung am 14.12.2010 gefassten Beschlüsse im nächsten Amtsblatt der Gemeinde Föritz zu veröffentlichen:

Beschluss-Nr. B 057/10/2010 vom 14.12.2010

Genehmigung der Niederschrift des nicht öffentlichen Teils der 9. Sitzung des Bau- und Umweltausschusses des Gemeinderates Föritz vom 04.11.2010

Beschluss-Nr. B 058/10/2010 vom 14.12.2010

Gemeindliches Einvernehmen zu Bauunterlagen

Beschluss-Nr. B 059/10/2010 vom 14.12.2010

Gemeindliches Einvernehmen zum Vorbescheid

Beschluss-Nr. B 060/10/2010 vom 14.12.2010

Gemeindliches Einvernehmen zum Vorbescheid

Rosenbauer
Bürgermeister

Bau- und Umweltausschuss Beschluss-Nr. B 57/10/2010
des Gemeinderates Föritz vom 14.12.2010

Genehmigung der Niederschrift des nicht öffentlichen Teils der 9. Sitzung des Bau- und Umweltausschusses des Gemeinderates Föritz vom 04.11.2010

Aufgrund des § 42 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO-) vom 16. August 1993 (GVBl. Seite 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Seite 41) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2010 (GVBl. S. 113, 144) beschloss der Bau- und Umweltausschuss des Gemeinderates Föritz in seiner Sitzung am 14.12.2010, die Niederschrift des nicht öffentlichen Teils der 9. Sitzung des Bau- und Umweltausschusses des Gemeinderates Föritz vom 04.11.2010 zu genehmigen.

Rosenbauer
Bürgermeister

Bau- und Umweltausschuss Beschluss-Nr. B 058/10/2010
des Gemeinderates Föritz vom 14.12.2010

Gemeindliches Einvernehmen zu Bauunterlagen

Aufgrund des § 36 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit dem § 37 Abs. 1b der Geschäftsordnung für den Gemeinderat und die Ausschüsse der Gemeinde Föritz vom 14.11.2003 **erteilt** der Bau- und Umweltausschuss des Gemeinderates Föritz in seiner Sitzung am 14.12.2010 den Bauunterlagen

Neudeckung und Sanierung des bestehenden Hühnerhauses / Nutzungsänderung zur Garage

Talstraße
96524 Föritz OT Schwärzdorf

Standort: Gemarkung Schwärzdorf, Flurst.Nr. 102/3

die gemeindliche Zustimmung.

Bemerkung: Aufgrund des § 38 ThürKO war kein Mitglied des Bau- und Umweltausschusses von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

Rosenbauer
Bürgermeister

Bau- und Umweltausschuss Beschluss-Nr. B 059/10/2010
des Gemeinderates Föritz vom 14.12.2010

Gemeindliches Einvernehmen zum Vorbescheid

Aufgrund des § 36 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit dem § 37 Abs. 1b der Geschäftsordnung für den Gemeinderat und die Ausschüsse der Gemeinde Föritz vom 14.11.2003 **erteilt** der Bau- und Umweltausschuss des Gemeinderates Föritz in seiner Sitzung am 14.12.2010 dem Vorbescheid

Baldmöglichster Abbruch von maroden Altgebäuden (ehemalige Gärtnerei) und Möglichkeit des späteren Neubaus eines Wohnhauses mit Nebengebäuden einschl. Garagen

Ulrich-Haberland-Straße
53121 Bonn

Standort: Gemarkung Mupperg, Flurst.Nr. 462/4

die gemeindliche Zustimmung.

Bemerkung: Aufgrund des § 38 ThürKO war kein Mitglied des Bau- und Umweltausschusses von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

Rosenbauer
Bürgermeister

Bau- und Umweltausschuss des Gemeinderates Föritz
 Beschluss-Nr. B 060/10/2010 vom 14.12.2010

Heubischer Straße
 96524 Föritz OT Gefell

Gemeindliches Einvernehmen zum Vorbescheid

Aufgrund des § 36 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit dem § 37 Abs. 1b der Geschäftsordnung für den Gemeinderat und die Ausschüsse der Gemeinde Föritz vom 14.11.2003 **erteilt** der Bau- und Umweltausschuss des Gemeinderates Föritz in seiner Sitzung am 14.12.2010 dem Vorbescheid

Standort: Gemarkung Gefell, Flurst.Nr. TF 1030/2

die gemeindliche Zustimmung.

Bemerkung: Aufgrund des § 38 ThürKO war kein Mitglied des Bau- und Umweltausschusses von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Garage im Untergeschoss

Rosenbauer
 Bürgermeister

AMTLICHE und ÖFFENTLICHE B E K A N N T M A C H U N G E N

Bekanntmachung des Amtsgerichtes Sonneberg

Amtsgericht Sonneberg

Ausfertigung

K 70/10
 Geschäftsnummer

Beschluss

Das im Wohnungsgrundbuch von **Weidhausen, Blatt 267**, Grundbuchamt Sonneberg eingetragene Wohnungseigentum lfd. Nr 1 Gemarkung Weidhausen

173/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flurstück 362/130, Gebäude- und Freifläche, Weidhäuser Höhe 12 zu 804 qm

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 4 und dem Sondernutzungsrecht am Kfz-Stellplatz im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. C

3-Raum-Wohnung im Obergeschoss eines dreigeschossigen Gebäudes mit insgesamt 6 Wohnungen; Bj. 1993, sehr guter Zustand; vermietet; Wohnfläche ca. 77,49 qm

soll am

Wochentag und Datum	Uhrzeit	Raum	im Gerichtsgebäude
Dienstag, 07.06.2011	10.00 Uhr	Sitzungssaal 1.27	Untere Marktstraße 2, I. Stock

durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG beträgt der festgesetzte Verkehrswert: **69.000 EUR.**

Der Versteigerungsvermerk wurde am 24.08.2010 in das Grundbuch eingetragen.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht ersichtlich oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muss der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert und es glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht, andernfalls wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch der Gläubiger und den übrigen Rechten befriedigt.

Es ist zweckmäßig, zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung der Ansprüche – getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundeigentums oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös anstelle des Grundeigentums oder seines Zubehörs.

Sonneberg, den 10.03.2011

gez. Hölzer
 Rechtspflegerin

**Amtliche Bekanntmachung
der Friedhofsverwaltung**

**Prüfung der Standfestigkeit der Grabmale auf den Friedhöfen
der Gemeinde Föritz**

Die Gemeindeverwaltung Föritz, Sachgebiet Friedhofsverwaltung, führt im

Monat Mai 2011

auf den Friedhöfen der Gemeinde Föritz eine Prüfung der Standfestigkeit der Grabmale durch.

Bei dieser Prüfung festgestellte Mängel sind bis zum

30. Juni 2011

durch die Grabstättennutzungsberechtigten zu beseitigen.

Föritz, den 28.04.2011

Rosenbauer
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

**über die Billigung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Vorhaben- und Erschließungsplan
„Errichtung einer Fischzuchtanlage“
im OT Mogger, Teilfläche des Flurstücks-Nr. 337/10 und Flurstück-Nr. 337/8 Gemarkung Mogger
der Herren Christian Bauer und Heiko Schwämmlein
(Planungsstand, Begründung und Umweltbericht vom 05.04.2011)
sowie Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung
und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 3 Abs. 2 BauGB**

Der vom Gemeinderat Föritz in seiner Sitzung am 14.04.2011 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Vorhaben- und Erschließungsplan „Errichtung einer Fischzuchtanlage“ im OT Mogger sowie die Begründung und der Umweltbericht (Planungsstand vom 05.04.2011) dazu liegen

vom 09.05. bis 10.06.2011

in der Gemeindeverwaltung Föritz, Bau- und Ordnungsamt, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen zu dem Entwurf schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden.

Die Träger öffentlicher Belange werden von der Auslegung benachrichtigt.

Bemerkung:

Aufgrund des § 38 ThürKO war kein Mitglied des Gemeinderates von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

Föritz, den 28.04.2011

Rosenbauer
Bürgermeister

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG
der Sitzungen des Gemeinderates Föritz und seiner Ausschüsse

**23. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses
des Gemeinderates Föritz**

Am Dienstag, dem 03.05.2011 findet um 19.00 Uhr im Sitzungssaal der Gemeindeverwaltung Föritz, Ortsstraße 13, 96524 Föritz die 23. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses des Gemeinderates Föritz statt.

Tagesordnung:

NICHT ÖFFENTLICHER TEIL

Föritz, den 28.04.2011

Rosenbauer
Bürgermeister

17. Sitzung des Gemeinderates Föritz

Am Donnerstag, dem 12.05.2011 findet um 19.00 Uhr im Sitzungssaal der Gemeindeverwaltung Föritz, Ortsstraße 13, 96524 Föritz die 17. Sitzung des Gemeinderates Föritz statt.

Tagesordnung:

ÖFFENTLICHER TEIL:

1. Bürgerfragestunde
2. Beschluss über die Niederschrift des öffentlichen Teils 16. Sitzung Föritz vom 14.04.2011
3. Beschluss über die Bestätigung zur Veröffentlichung der in der Gemeinderatssitzung am 14.04.2011 gefassten nicht öffentlichen Beschlüsse
4. Beschluss der Satzung der Gemeinde Föritz über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern
5. Stand der Bauvorhaben in der Gemeinde Föritz

NICHT ÖFFENTLICHER TEIL

Alle Bürgerinnen und Bürger werden zum öffentlichen Teil der Sitzung herzlich eingeladen.

Föritz, den 28.04.2011

Rosenbauer
Bürgermeister

Ö F F N U N G S Z E I T E N
der Gemeindeverwaltung Föritz und des Einwohnermeldeamtes Föritz

Montag	09.00 – 12.00 Uhr
Dienstag	09.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr
Mittwoch	g e s c h l o s s e n
Donnerstag	09.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr
Freitag	09.00 – 12.00 Uhr

Impressum:

Herausgeber:	Gemeinde Föritz
Druck:	Anton-Hauguth-Verlag, Alte Dorfstraße 22, 96317 Kronach-Neuses
Erscheinungsweise:	erscheint nach Bedarf
Verantwortlich für den Inhalt:	<ol style="list-style-type: none"> 1. Für alle Veröffentlichungen der Gemeinde ist die Gemeinde verantwortlich. 2. Für alle anderen Veröffentlichungen ist der jeweilige Herausgeber der Mitteilung verantwortlich. 3. Verantwortlich für den Öffentlichen Teil ist die Druckerei bzw. der entsprechende Verfasser einer Mitteilung/Nachricht.
Bezugsbedingung und -möglichkeit:	<p>Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Bezugspreis im Abonnement jährlich 12,00 €.</p> <p>Abbestellungen für das nächste Kalenderjahr müssen bis spätestens 1. November der Gemeinde vorliegen. Auslieferung von Einzelstücken durch die Gemeinde.</p> <p>Preis je Exemplar 1,00 € zuzüglich Versandkosten. Die Bestellung hat bei der Gemeindeverwaltung Föritz, Ortsstraße 13, 96524 Föritz zu erfolgen.</p> <p>Das Amtsblatt wird bis auf weiteres kostenlos im Gemeindegebiet verteilt.</p> <p>Zu beachten ist, dass die kostenlose Verteilung des Amtsblattes im Gemeindegebiet lediglich eine Serviceleistung der Gemeinde darstellt. Ein Anspruch, ein Amtsblatt auf diese Weise regelmäßig zu erhalten, besteht nicht.</p>
Postanschrift:	<p>Gemeindeverwaltung Föritz, Ortsstraße 13, 96524 Föritz</p> <p>Telefon: 03675/40930, Fax: 03675/409321</p> <p>E-mail: info@foeritz.de</p>